

# GEMEINDERAT

5. Sitzung vom 11. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

## **Geschäfte**

### *Beschlüsse*

Kläranlage Birmensdorf – Jahresrechnung 2018 – Genehmigung  
Wappenschutzgesetz - WETnesdaybiker, Stallikon - Verwendung Gemeindewappen – Bewilligung J  
Bushaltestelle Diebis – Personenunterstand bergseitigen - Genehmigung Abtretungsvertrag  
Bushaltestellen Bleiki und Loomatt – Sanierung Personenunterstand - Kredit Fr. 11'500.--  
Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse bis Chilegass – Projektierung - Kredit Fr. 3'500.--

**ABWASSERENTSORGUNG, SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**  
**ARA Birmensdorf**  
**Betriebskosten, Finanzierung**

**A3**  
**A3.02**  
**A3.02.03**

**1. Kläranlage Birmensdorf – Jahresrechnung 2018 - Genehmigung 46**

Die Kläranlagekommission Birmensdorf unterbreitet mit Beschluss vom 13. Februar 2019 den Verbandsgemeinden die Betriebsrechnung 2018 sowie den Geschäftsbericht 2018 zur Genehmigung gemäss Art. 16 Ziffer 3 der Zweckverbandsstatuten.

1. *Betriebsrechnung inkl. Zulaufkanäle*

	<u>Voranschlag</u>	<u>Rechnung</u>
Aufwand	Fr. 3'741'200.00	Fr. 3'673'576.30
Ertrag	<u>Fr. 110'000.00</u>	<u>Fr. 129'223.80</u>
Nettobetriebskosten	Fr. 3'631'200.00	Fr. 3'544'352.50
Anteil Stallikon	<b>Fr. 555'210.50</b> (15.29 %)	<b>Fr. 535'551.65</b> (15.11 %)

Nach Art. 29 der Zweckverbandsstatuten werden die Nettoaufwendungen der Jahresrechnung von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zum Frischwasserverbrauch getragen. Grundlage des Verteilschlüssels bildet der massgebende Wasserverbrauch des Rechnungsjahres. Ab 2005 ist für die Verlegung jeweils der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre massgebend (vgl. Beschluss der Kläranlagekommission Nr. 256 vom 7. Februar 2018).

2. *Tierkörpersammelstelle*

Aufwand	Fr. 25'000.00	Fr. 21'974.45
Ertrag	<u>Fr. 25'000.00</u>	<u>Fr. 24'360.00</u>
Nettoertrag	Fr. ---	Fr. 2'385.55
Anteil Stallikon (ohne MwSt).	<b>Fr. ---</b>	<b>- Fr. 546.75</b> (22.9148 %)

Die näheren Einzelheiten und Informationen können den Unterlagen entnommen werden. Der Genehmigung der Jahresrechnung 2018 steht nichts entgegen.

Gemäss Anschlussvertrag vom 10./31. März 1981 (Art. 5 und 6) partizipiert die Gemeinde Aeugst am Albis an den ausgewiesenen Betriebs- und Investitionskosten nach Massgabe der Einwohnergleichwerte. Nachdem der Zweckverband auf das neue Verteilsystem (Frischwasserverbrauch statt EGW) umgestellt hat, ist auch der Verteiler mit Aeugst am Albis entsprechend angepasst worden.

In dem für die Kostenverteilung angerechneten Frischwasserverbrauch Stallikons von 299'421 m<sup>3</sup> sind 39'453 m<sup>3</sup> des Weilers Aeugstertal enthalten. Aufgrund der Vertragsgrundlagen beträgt der Anteil von Aeugst am Nettoaufwand:

$$\frac{\text{Fr. } 535'551.65 \times 39'453 \text{ m}^3}{299'421 \text{ m}^3} = \text{Fr. } 70'566.60$$

Die Verwaltung hat der Gemeinde Aeugst am Albis diesen Anteil, zuzüglich 7.7 % MwSt., mit Fr. 76'000.25 am 13. Februar 2019 bereits fakturiert.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 16 Ziffer 3 der Zweckverbandstatuten werden die vorliegenden Jahresrechnungen sowie der Geschäftsbericht 2018 des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf genehmigt.
2. Von den massgebenden Kostenanteilen der Gemeinde Stallikon für das Jahr 2018 (ohne MwSt.) wird wie folgt Vormerk genommen:
 

1. Kläranlage	Fr. 535'551.65	
./ Anteil Aeugst a.A.	<u>Fr. 70'566.60</u>	Fr. 464'985.05
2. Tierkörpersammelstelle	(Nettoertrag)	- Fr. 546.75
3. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Gemeinde Aeugst a. A. die anteiligen Kosten von Fr. 70'566.60 (exkl. MwSt.) aus der Betriebsrechnung 2018 nach Massgabe des Anschlussvertrages vom 10./31. März 1981 und im Sinne der Erwägungen am 13. Februar 2018 fakturiert worden sind.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

**KULTUR UND KUNST, ORTSGESCHICHTE**  
**Wappen, Fahnen**

**K2**  
**K2.10**

**2. Wappenschutzgesetz (WSchG, SR 232.21) 47**  
**WETnesdaybiker, Stallikon**  
**Verwendung des Stalliker Gemeindewappens – Bewilligung**

Protokollvorgänge: GRB Nr. 197/23. Oktober 2018 und Nr. 218/27. November 2018.

Seit 1. Januar 2017 ist das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG, SR 232.21) in Kraft. Gemäss Art. 8 dürfen u. a. die Wappen der Gemeinden nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden. Dies gilt auch für Wortzeichen, die sich auf das Wappen der Gemeinde beziehen. Der Gebrauch ist abschliessend geregelt. Somit ist es Privatpersonen, Vereinen, Organisationen u. ä. seit dem 1. Januar 2017 untersagt, das *Gemeindewappen* zur veröffentlichen oder für Werbezwecke zu verwenden.

Hingegen dürfen *Fahnen* mit den Hoheitszeichen der Gemeinden (wie auch der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise) weiterhin bewilligungsfrei gebraucht werden, sofern der Gebrauch nicht irreführend oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstösst (Art. 10 WSchG).

Gemeinden können gemäss Art. 8 Abs. 5 WschG den Gebrauch ihrer *Wappen* durch andere Personen (oder Vereine, Institutionen, usw.) in weiteren Fällen vorsehen. Dafür zuständig ist der Gemeinderat.

In Stallikon (wie auch in vielen Schweizer Gemeinden) ist es Tradition, dass Ortsvereine, Ortsparteien, Organisationen und Institutionen auf deren Vereinsfahnen, auf den Webseiten und anderen Artikeln, wie Drucksachen u. ä. das Stalliker Gemeindewappen veröffentlichen und sich damit mit der Gemeinde stark identifizieren. Das Wappenschutzgesetz verbietet – nach einer Übergangszeit von zwei Jahren, d. h. bis 1. Januar 2019 – diesen Gebrauch ohne vorgängige Bewilligung des Gemeinderates (Art. 35 Abs. 5 WSchG). Die Übergangsfrist wurde nur für den bisherigen Zweck festgelegt. Da der Kanton Zürich keine speziellen Voraussetzungen zur Weiterbenützung regelt, stützt sich der Gemeinderat auf die in Art. 35 Abs. 3 WSchG aufgeführten Umstände. Eine neue Nutzung der Vereine, Institutionen, Privatpersonen usw. ist ab 1. Januar 2017 nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat gestattet.

Die Gemeindekanzlei hat im Gemeindemagazin "blickpunktstallikon" (Ausgabe Oktober 2017) die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht. Wer das Stalliker Gemeindewappen ab 1. Januar 2019 mit bisherigem Zweck weiterhin benutzen möchte, hat dem Gemeinderat bis 31. August 2018 ein schriftliches Gesuch mit Angaben zur Verwendung des Wappens einzureichen. Mit Beschlüsse Nr. 197 vom 23. Oktober 2018 und Nr. 218 vom 27. November 2018 sind diversen Vereinen die Verwendung des Wappens bewilligt worden.

Am 8. März 2019 ist der Gemeindekanzlei folgendes Gesuch für die erstmalige Nutzung des Gemeindewappens zugestellt worden:

WETnesdaybiker (*Bikegruppe, René Jaussi, Püntenstrasse 15, Stallikon*)

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen und Art. 8 Abs. 5 Wappenschutzgesetz (WSchG, SR 232.21) wird folgender Bikegruppe die erstmalige Benützung des *Wappens* der Gemeinde Stallikon ab 1. April 2019, bis auf Widerruf, bewilligt:
  - 1.1 WETnesdaybiker (*René Jaussi, Püntenstrasse 15, Stallikon*)  
*Grund: Stalliker Bikegruppe (ideeller Zweck)*
2. Die Bewilligung gemäss Ziffer 1 vorstehend gilt für die Verwendung des Stalliker Gemeindewappens (Original und/oder in stilisierten Form), farbig und/oder schwarz/weiss, für nichtkommerzielle Zwecke:
  - Webseite der Bikegruppe
  - allgemeine Drucksachen, bzw. elektronische Korrespondenzen, wie Briefpapier, Couverts, Flugblätter, Newsletter, Formulare, Programme, Präsentationen, u. ä.
  - Textilprodukte
  - Werbeprodukte, die kostenlos abgegeben werden
3. *Fahnen* (z. B. Quadrat oder Rechteck) mit den Hoheitszeichen der Gemeinden (wie auch der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise) dürfen gemäss Art. 10 WSchG bewilligungsfrei gebraucht werden, sofern der Gebrauch nicht irreführend oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstösst.
4. Dieser Beschluss ist gebührenfrei.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
7. Mitteilung an

**VERKEHR, TOURISMUS****Busbetriebe****Einzelne Buslinien und Haltestellen****V2****V2.02****V2.02.02****5. Bushaltestelle Diebis – Personenunterstand bergseitigen Genehmigung Abtretungsvertrag 50**

Protokollvorgang: GRB Nr. 13 vom 9. Januar 2018

Für den neu erstellten bergseitigen Personenunterstand an der Bushaltestelle Diebis muss durch die Gemeinde Land erworben werden, da nach der Verbreiterung des Bushaltestellenbereichs neu ein Teil des Wartebereichs sowie der gesamte Personenunterstand in Privatgrund hineinragen.

In Zusammenhang mit der Sanierung der Reppischtalstrasse in diesem Bereich wird das sich bisher im Eigentum der Gemeinde Stallikon befindende Trottoir entlang der Reppischtalstrasse ab Einlenker Rainstrasse Richtung Sellenbüren unentgeltlich an den Kanton abgetreten.

Die Kosten für den Landerwerb von Fr. 3'640.-- sind Teil des bereits bewilligten Kredits und gehen zulasten der Investitionsrechnung (INV00124, Kto. 6220.5000.00).

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der vorliegende Abtretungsvertrag mit dem Immobilienamt der Baudirektion Kanton Zürich wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

**VERKEHR, TOURISMUS****Busbetriebe****Einzelne Buslinien und Haltestellen****V2****V2.02****V2.02.02****6. Bushaltestellen Bleiki und Loomatt – Sanierung Personenunterstand 51  
Kredit Fr. 11'500.--**

Beim bergseitigen Personenunterstand an der Bushaltestelle Bleiki sowie beim bergseitigen Personenunterstand an der Bushaltestelle Loomatt befinden sich die Dächer in einem schlechten Zustand und sind undicht. Dies führt beispielsweise beim Personenunterstand Bleiki dazu, dass bei Regenwetter die Sitzbank nicht mehr benutzt werden kann.

Für die Sanierung liegen zwei Offerten vor, wobei bei einer Variante das gesamte Dach ersetzt würde. Die Wasta AG weist mit ihrer Offerte vom 24. Januar 2019 und der Variante Komplettersatz das günstigere Angebot aus. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 11'078.--, inkl. MwSt. Im Budget 2019 sind keine Ausgaben vorgesehen. Um weitere Schäden zu vermeiden und die Gebrauchstauglichkeit der Unterstände wiederherzustellen, ist es sinnvoll, die Sanierung zum jetzigen Zeitpunkt anzugehen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Sanierung der Personenunterstände an den Bushaltestellen Bleiki und Loomatt wird ein Kredit zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 6220.3144.00) von **Fr. 11'500.--**, inkl. MwSt., bewilligt.
2. Die Arbeiten werden aufgrund der Offerte vom 24. Januar 2019 an die Wasta AG, Stans, zum Preis von Fr. 11'078.--, inkl. MwSt., vergeben.
3. Der Leiter Werkdienst wird mit der Koordination der Arbeiten beauftragt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

**WASSERVERSORGUNG****Anlagen des Ortsnetzes****Einzelne Bauten, Leitungen und Anlagen, Schutzzonen****W1****W1.01****W1.01.02****7. Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse bis Chilegass – Projektierung 52  
Kredit Fr. 3'500.--**

Die baurechtliche Bewilligung für zwei Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Kat. Nr. 603 wurde mit Beschluss vom 16. Januar 2019 durch die Bau- und Planungskommission erteilt. Das Bauvorhaben macht die Verlegung der Wasserleitung entlang der nördlichen Grenze von der Dorfstrasse bis zum Kehrplatz Chilegass notwendig.

Es liegt die Offerte des Ingenieurbüros Solka & Partner AG vom 29. Januar 2019 für die Projektierung (Bauprojekt, Bewilligungsverfahren, Ausschreibung, Offertenvergleich, Ausführungsprojekt) vor. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 3'140.--, exkl. MwSt. Für das laufende Jahr sind Fr. 42'000.-- im Budget für den Ersatz der Wasserleitung enthalten.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Projektierung der Wasserleitung Dorfstrasse bis Chilegass wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung (Kto. 7101.5030.00, INV00144) von **Fr. 3'500.--** bewilligt.
2. Mit der Erarbeitung des Projekts wird aufgrund der Offerte vom 29. Januar 2019 das Ingenieurbüro Solka & Partner AG, Stallikon, beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an: